d. Ausfestry in

SATZUNG

Teil B - Text

Mit Genehmigung des Landrates

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOB1. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 9.12.1960 (GVOB1. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Wakendorf II vom 2.1.1978 Ofolgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

- 1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
- 2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
- 3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,60 m betragen.
- 4. Zur Dacheindeckung (außer bei Flachdachgebäuden) sind braunrote bzw. anthrazitfarbene Pfannen zu verwenden.
- 5. Die Einfrie digung der Grundstücke zur Straße hin und zu den Vachbargrundstücken erfolgt durch lebende Hecken. Werden Drahtoder Holzzäune errichtet, so dürfen diese nur hinter die Hecke gesetzt werden (auf der straßenabgewandten Seite).

Die Genehmigung dieser Behauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG erteilt.

ا مع الروزية في أو وواقعه والإنجام من الفريقية الشقة المستقيليات " أن أي الدواريات الرابطية المواريات الرابطية والمنافقة على المستقيلة المستقبلية على الرابطية الأنافية المستقبلية الأنافية المستقبل المستقبل الأنافية المستق Die Erfüllung der Auflage (und Hinweise) wurde mit Verfügung des Landrats vom 24. A. 1979, Az.: IV 2/61.21/Schr, bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wakendorf II, den

22. März 1979



Bürgermeister

Die Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am An. 4. 1979 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Kattendorf, den ______AA.

11. 4. 1979



Amt Kisdorf
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

this it anysen

2. Aus festiging

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Wakendorf II, Kreis Segeberg, für das Gebiet "Sandberg - West"

Inhalt:

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VII. Kosten

I. Entwicklung des Planes:

Die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 2 überplante Fläche ist in dem mit Erlaß vom 16.2.1976 genehmigten
Flächennutzungsplan der Gemeinde Wakendorf II als "Allgemeines Wohngebiet" dargestellt. Eine entsprechende Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist auch im Bebauungsplan erfolgt.

Das Bebauungsplangebiet umfaßt eine Fläche von rd. 3 ha und bedeutet eine Fortsetzung der bestehenden "Sandberg-Siedlung" in südwestlicher Richtung. Vorgesehen ist die Errichtung von 29 Einfamilienhäusern auf Baugrundstücken mit Einzelflächen von 800 - 1.200 m². Bei einem durchschnittlich zugrundegelegten Zuwachs von 3 Einwohnern/WE bedeutet die Realisierung des Bebauungsplanes einen Zuwachs der Wohnbevölkerung um rd.87 Einwohner.

Entsprechend den landesplanerischen Zielsetzungen ist es im Hinblick auf eine gleichmäßige Verteilung des Einwohnerzuwachses erforderlich, den Bebauungsplan in 2 Abschnitten rechtskräftig werden zu lassen.

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt durch den Bau einer Erschließungsstraße (Weiterführung der bestehenden Erschließungsstraße der "Sandberg - Siedlung" und Anbindung im Nordwesten an das gemeindliche Wegesystem).

II. Rechtsgrundlagen:

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 2 ist nach den §§ 1, 2 und 8 ff. der Neufassung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 aufgestellt und in dieser Fassung am 20.407 als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluß erfolgte am 2.2.49% .

III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes:

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1000).

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Die Figentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Wakendorf II wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff. bzw. der §§ 85 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf:

Als Verkehrsflächen und als Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf werden ausgewiesen:

- 1. Straße A und B,
- Teilstück des zur L 75 führenden Gemeindeweges im Einmündungsbereich der Straße A,
- 3. Fußweg 1 zum Kinderspielplatz,
- 4. Fuß- und Wanderwege 2 und 3,
- 5. Öffentliche Parkplätze,
- 6. Kinderspielplatz.

Sie sind in der Planzeichnung ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und werden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde stehen, von dieser übernommen. Die einzelnen Maße dieser Flächen sind aus der Planzeichnung zu ersehen.

VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen:

- a) Wasserversorgung (Zusatz = siehe Seite 5)

 Das Plangebiet wird an die vorhandene zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen.
- b) Abwasserbeseitigung (Zusatz = siehe Seite 5)

 Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch den Anschluß an die Ortskanalisation, deren Bau nach dem Entwurf des Kreisentwicklungsplanes für die Jahre 1980/82 vorgesehen ist.

c) Stromversorgung

Das Baugebiet wird an das Ortsnetz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG angeschlossen.

d) Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises und wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg betrieben.

VII. Kosten:

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde Wakendorf II voraussichtlich folgende, zunächst überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

a) Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen

rd. 66.000, DM

b) Bau von Straßen, Parkflächen und Gehwegen

rd. 190.000,- DM

c) Straßenentwässerung

rd. 66.000, - DM

d) Beleuchtungsanlagen

rd. 35.000,- DM.

Summe vd. 357.000,- m

Von der Gesamtsumme der Erschließungskosten trägt die Gemeinde Wakendorf II gem. § 129 Abs.1 Satz 3 BBauG 10%.

Wakendorf II, den 15-6-1978

GEMEINDEGEMEINGE Wakendorf
WAKENDORF II
KREIS SEGEBERG

rgermeister

Der Planverfasser Kreis Segeberg

kreis Segenerg und Planungsverwaltung-

to Kreisbaudirektor

May sobroan a

Zusaiz zu Ziffer VI a:

- Ver- und Entsorgungseinrichtungen / WASSERVERSORGUNG -

Die Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme auf dem Brunnengrundstück am Bahnhof wurde beim Landrat des Kreises Segeberg als untere Wasserbehörde beantragt, so daß in Kürze die ausreichende Wasserversorgung nachgewiesen werden kann.

Zusatz zu Ziffer VI b:

- Ver- und Entsorgungseinrichtungen / ABWASSERVERSORGUNG -

Bis zum Bau der Ortskanalisation wird die Abwasserbeseitigung im B-Plangebiet Nr. 2 durch wasserdichte Sammelgruben sichergestellt (Übergangslösung).

2359 Wakendorf II, den <u>-9. Nov. 1978</u>

GEMEINDE WAKENDORF II KREIS SEGEBERG

Gemeinde Wakendorf II Der Bürgermeister

(Kröger)